



Edelsbach, 22. April 2021

GZ.:GRS 1/2021TP9

Kundmachung

Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 31.3.2021 nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 94 Abs.1 Z 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, in Verbindung mit § 8 Abs. 3 LandesstraßenverwaltungsG 1964 idGF., wurde die Widmung als Gut der Gemeinde der zugeschriebenen Grundstückteile für das Weggrundstück Nr. 132/2 KG Rohr laut Trennstücktable des Teilungsplanes von Dipl.-Ing Karl Reichsthaler, Staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8200 Gleisdorf Gz 33863-6152-T beschlossen.

Der dieser Verordnung zugrunde liegende Plan liegt im Gemeindeamt auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Diese Verordnung wird hiermit gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 23.4.2021

abgenommen am: